

**GEMEINDE STADLAND**

**Landkreis Wesermarsch**



---

**Bebauungsplan Nr. 60  
"Windenergieanlagenpark  
Schweieraußendeich"**

**Begründung  
(Teil I)**

Urschrift

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: 1

1.0	Anlass und Ziel der Planung	1
2.0	Rahmenbedingungen	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
3.0	Planerische Vorgaben und Hinweise	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	Öffentliche Belange	5
4.1	Belange von Natur und Landschaft/Umweltprüfung	5
4.2	Belange der Luftfahrt	5
4.3	Belange des Immissionsschutzes	5
4.4	Belang der Landwirtschaft	8
4.5	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	9
4.6	Belange des Bodenschutzes/ Altablagerungen	9
4.7	Belange des vorbeugenden Brandschutzes	10
4.8	Kampfmittel	10
5.0	Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 60	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
5.4	Verkehrsflächen	12
5.5	Hauptversorgungsleitungen	12
5.6	Wasserflächen	13
5.7	Gewässerräumstreifen	13
5.8	Fläche für die Landwirtschaft	13
5.9	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	13
5.10	Beschränkte Zulässigkeit: Rückbau	14
6.0	Örtliche Bauvorschriften	14
7.0	Verfahrensgrundlage/-Vermerke	15
7.1	Rechtsgrundlagen	15
7.2	Planverfasser	15
7.3	Unterschrift	15

## Anlagen:

I17-Wind GmbH & Co. KG: Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA am Standort Schweieraußendeich, 22. Januar 2025

I17-Wind GmbH & Co. KG: Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von fünf WEA am Standort Schweieraußendeich, 27. Januar 2025

**TEIL I:****1.0 Anlass und Ziel der Planung**

Die Gemeinde Stadland beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Windparks in Schweieraußendeich zwischen den Dörfern Seefeld und Schwei zu schaffen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 60 „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“ durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin „JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG“ hat am 07.11.2022 den Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung für einen neuen Windpark in Schweieraußendeich gestellt. Mit der am 11.01.2024 beschlossenen 37. Flächennutzungsplanänderung erfolgte durch die Gemeinde Stadland bereits die vorbereitende Bauleitplanung mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Erzeugung von Windenergie im Plangebiet. Mit dem Bebauungsplan Nr. 60 soll nun die konkrete Gebietsentwicklung vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine etwa 62 ha große Fläche südlich der Ortschaft Seefeld im Bereich der Kleistraße. Für die Erschließung des Windparks ist eine Wegefläche nach Westen zur Stadlander Straße Bestandteil des Bebauungsplanes. Bisher gibt es noch keine Windenergieanlagen im Plangebiet, sodass dieses überwiegend durch landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen geprägt ist. Die Flächen haben verschiedene Eigentümer. Die JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG hat vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern geschlossen, die das Unternehmen zum Bau eines Windenergieparks berechtigen.

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sodass kein Bebauungsplan für ihren Bau erforderlich wäre. Eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz würde ausreichen. Der Bundesgesetzgeber hat zudem die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zugunsten des Windenergieausbaus beschränkt. Gemäß § 4 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz können Bebauungsplangebiete mit Höhenbegrenzungen nicht auf den vom Landkreis zu erfüllenden Flächenbeitragswert angerechnet werden. Dies würde dem Ziel der Gemeinde Stadland, Flächen für Windenergie bereitzustellen und gleichzeitig einen Beitrag zum Flächenbeitragswert zu leisten, widersprechen. Der vorliegende Bebauungsplan enthält daher keine Höhenbeschränkungen. Die Anzahl und die Standorte der Anlagen sowie die Erschließung kann die Gemeinde über den vorliegenden Bebauungsplan steuern.

Im Anschluss des Bebauungsplanes ist für Windenergieanlagen zusätzlich ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig. Im Rahmen dieses Verfahrens werden sämtliche öffentliche Belange auf Basis der konkreten Planung mit Standort und Anlagentyp geprüft (u.a. Schall- und Schatten, Natur- und Artenschutzrecht, Bauordnungs- sowie Bauplanungsrecht, Denkmalschutz). Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Höhe und der Anlagentyp nicht bestimmt werden, werden die betroffenen öffentlichen Belange zwar behandelt, können aber noch nicht bis ins Detail betrachtet werden.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen beigelegt.

## **2.0 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde unter Verwendung der vom Katasteramt zur Verfügung gestellten Karte in Maßstab 1 : 2.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst eine etwa 62 ha große Fläche südlich der Ortschaft Seefeld im Bereich der Kleistraße. Für die Erschließung des Windparks ist eine Wegefläche nach Westen zur Stadlander Straße Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Sonderbaufläche aus der 37. Änderung des Flächennutzungsplans, die durch einen 600 m Abstand zu den Wohnhäusern Schomakerweg 4, Morgenland 18, 19 und 24, sowie einen 1200 m Abstand zur dargestellten Wohnbaufläche in der Ortschaft Seefeld begrenzt wird. Südlich bildet der Schomakerweg die Grenze der Sonderbaufläche. Da die Sonderbaufläche eine Rotor-Out-Darstellung hat, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bereiche, die vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen.

### **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich einige wasserbauliche Anlagen, darunter landwirtschaftliche Entwässerungsgräben und Gräben des Butjadinger Entwässerungsverbandes, innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. In etwa einem Kilometer nördlich befindet sich die Ortschaft Seefeld. Im Westen liegen die Außenbereichsbebauungen Schweieraußendeich und Seefelderaußendeich und im Osten die Bebauung an der Morgenländer Straße.

## **3.0 Planerische Vorgaben und Hinweise**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für den Geltungsbereich sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eigenschaftsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, wird als Grundsatz der Raumordnung im LROP formuliert, dass bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden sollen. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein Windpark auf einem gemäß Standortpotenzialstudie konfliktarmen Bereich und im Flächennutzungsplan für diese Nutzung vorgesehenen Standort ausgewiesen. Dies entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wesermarsch konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Planungsgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2019 stammenden RROP sind als Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im gültigen RROP des Landkreises Wesermarsch werden in dem Bereich der dargestellten Sonderbaufläche verschiedene Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In einem Vorbehaltsgebiet ist einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raum bedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Ergebnis der gemeindlichen Abwägung kann auch sein, dass der Raum auch für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden soll.

Das Plangebiet befindet sich fast vollständig in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft auf Grund des hohen Ertragspotenzials oder auf Grund besonderer Funktionen. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windenergieanlagenparkstandortes sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Zwar benötigen Windparks große Flächen aufgrund der vom Rotor überstrichenen Fläche und der Abstände zwischen den Anlagen. Die tatsächliche Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist räumlich allerdings stark untergeordnet, da nur die Maststandorte und deren Zuwegungen und ähnliches zu dauerhaften Versiegelungen führen. Aus Sicht der Gemeinde Stadland ist die Planung daher mit dem Vorbehaltsgebiet vereinbar. Die Inanspruchnahme dieser Fläche wurde bereits auf Ebene der 37. Flächennutzungsplanänderung abgewogen.

Im RROP 2019 wird der Nordosten des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Als Vorbehaltsgebiet Erholung legt das RROP Gebiete fest, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Landschaftsqualität eignen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Landschaftsrahmenplan befinden sich die geplanten Anlagenstandorte in einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung. Die in Stadland vorhandenen Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung werden von Windkraft freigehalten. Die festgelegten Abstände zu Wohnbebauung werden als ausreichend für das Landschaftsbild erachtet. Die Gemeinde Stadland möchte aktiv einen Beitrag zur Energiewende leisten und hat sich an dieser Stelle dazu entschieden, dem Ausbau von erneuerbaren Energien gegenüber dem Landschaftsbild den Vorrang zu geben.

Der übrige Bereich des Plangebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Diese im RROP 2019 ausgewiesenen Gebiete basieren auf den Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wesermarsch (2016) und können potenziell eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel des Offenlandes aufweisen. Gemäß Landschaftsrahmenplan beinhaltet die raum-

ordnerische Kategorie Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung keinen generellen Ausschluss konkurrierender Nutzungen, hier können Windenergieanlagen im Einzelfall zugelassen werden. Grundsätzlich erfolgte hier allerdings nicht die Ausweisung eines Vorranggebietes, sodass die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes der gemeindlichen Abwägung unterliegt.

Die Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u. a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse etc. Die Maßnahmen sind abhängig von der Anzahl und dem konkreten Standort der Windenergieanlagen. Eine entsprechende Steuerung zur Reduzierung der Umweltauswirkungen sowie die Einstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch den Umweltbericht. Die Inanspruchnahme dieser Fläche wurde bereits auf Ebene der 37. Flächennutzungsplanänderung abgewogen.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Die Gemeinde Stadland hat eine Standortpotenzialstudie für die Windenergienutzung aufgestellt, in der einige Bereiche lokalisiert wurden, die für die Windenergienutzung geeignet sind. Im Rahmen der 37. Flächennutzungsplanänderung wurde daraufhin eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“ im Plangebiet dargestellt. Die 37. Flächennutzungsplanänderung basiert auf dem Rotor-Out-Ansatz. Das bedeutet, der Mastturm liegt innerhalb des Suchraumes, während die vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb der Sonderbaufläche liegen kann. Die Sonderbaufläche wird durch einen 600 m Abstand zu den Wohnhäusern Schomakerweg 4, Morgenland 18, 19 und 24, sowie einen 1200 m Abstand zur dargestellten Wohnbaufläche in der Ortschaft Seefeld begrenzt. Südlich bildet der Schomakerweg die Grenze der Sonderbaufläche. Durch den Rotor-Out-Ansatz ist die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche kleiner, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. die im Bebauungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster befinden sich innerhalb der Sonderbaufläche aus der 37. Flächennutzungsplanänderung. Darüber hinaus werden sonstige Sondergebiete festgesetzt, wo das Überstreichen mit dem Rotor von Windenergieanlagen zulässig ist. Im Flächennutzungsplan sind darüber hinaus eine unterirdische Leitung sowie ein Gewässer II. Ordnung gekennzeichnet. Die Flächen für die Erschließung, die über die Darstellungen der 37. Flächennutzungsplanänderung hinaus gehen, werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Erschließungswege für den Windpark sind mit der Landwirtschaft vereinbar, da sie schmal sind, von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbar und teilweise bereits heute Wegflächen sind. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor, sodass der Bereich bisher als Außenbereich gem. § 35 BauGB gewertet wird. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 60 erfolgt erstmals eine verbindliche planungsrechtliche Steuerung für das Gebiet.

## **4.0 Öffentliche Belange**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft/Umweltprüfung**

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung verbindlicher Bestandteil der Planunterlagen.

Zur Kompensation der mit dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden externe Kompensationsflächen herangezogen. Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Pflanze – Biotoptypen, Tiere – Brutvögel, Tiere – Rastvögel, Boden/Fläche und Landschaftsbild sowie Wasser werden 15,95 ha herangezogen. Dort ist eine Grünlandextensivierung mit zum Teil der Neuanlage von Senken und Blänken vorgesehen. Für das Schutzgut Tiere – Gänse sind auf zusätzlich 39,14 ha Winterruheflächen anzulegen.

### **4.2 Belange der Luftfahrt**

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Verfahren liegt die Fläche liegt ca. 48 km südöstlich des Flugplatzbezugspunktes Wittmund im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 218m über NHN. Eine Prüfung und Bewertung nach §18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kann erst bei Vorlage der exakten Koordinaten und des Anlagentypes erfolgen. Hier kann es ggf. zu Auflagen, z.B. dem Abschluss eines Vertrages für eine bedarfsgerechte Steuerung, kommen. Die Fläche liegt ferner im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Anlagen im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel strahlen bereits ab 176 m üNHN in das Radarstrahlungsfeld. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier kann es ggf. zu Umplanungen, Höhenbeschränkungen oder Ablehnungen von Windenergieanlagen kommen. Grundsätzlich kann die Gemeinde Stadland den Bebauungsplan durch mögliche Modifikationen der Anlagenstandorte und -höhen als vollziehbar ansehen.

### **4.3 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB

zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf Menschen auswirken kann.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass die Realisierung der vorbereiteten Nutzungen unter Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an den betroffenen Immissionsorten möglich ist. Im vorliegenden Angebotsbebauungsplan wird der Typ (Nabenhöhe, Rotorhöhe und -durchmesser) der Windenergieanlagen nicht festgelegt. Von diesen Faktoren sind jedoch die Schall- und Schattenimmissionen abhängig.

Die Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen führt zu einem bewegten Schattenwurf, der mit dem Sonnenstand wandert. Der Schattenwurf entsteht nur bei direktem Sonnenschein, der bewegte Schattenwurf nur dann, wenn sich zusätzlich die Rotoren drehen, also Wind weht. Dieser Schattenwurf kann Anwohner einer Windkraftanlage belästigen. Als nicht erheblich belästigend gelten Beschattungszeiten von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m. Führt der Betrieb einer oder mehrerer Windkraftanlagen an einem einzelnen Immissionsort (z. B. Wohnhaus, Terrasse) zu Überschreitungen dieser Beschattungszeiten, werden diese Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen und im Falle einer Verschattung abgestellt. Diese Abschaltautomatik ist bei jeder Windenergieanlage nach dem Stand der Technik verfügbar. Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte möglich ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Für das konkrete Genehmigungsverfahren wurde ein Gutachten zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenimmissionen durch die I17-Wind GmbH & Co. KG<sup>1</sup> erstellt. Im Ergebnis ist absehbar, dass bei dem geplanten Anlagentyp die Grenzwerte für Schattenwurf an einigen Immissionsorten überschritten werden. Für diese Immissionsorte muss die Abschaltautomatik entsprechend programmiert werden, dass die Anlagen bei Überschreitung der Grenzwerte abschalten. Die entsprechenden Auflagen werden Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde ein Geräuschimmissionsgutachten durch die I17-Wind GmbH & Co. KG erstellt<sup>2</sup>. Da im Bebauungsplan weder Anlagentyp noch -höhe festgesetzt werden, sind im Gutachten realistische und wirtschaftliche Annahmen dazu zu treffen. Praktisch wird daher das für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erstellende Gutachten herangezogen. Die Realisierbarkeit der Planung unter Einhaltung der einschlägigen Normen muss im Gutachten nachgewiesen werden. Die schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß der TA-Lärm, der Norm DIN ISO 9613-2, spezifischen Landesvorgaben für Niedersachsen für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an Immissionsorten sowie den vom Auftraggeber und den Herstellern der Windenergieanlagen zur Verfügung gestellten Standort- und Anlagendaten durchgeführt.

Bei der schalltechnischen Beurteilung sind auch die bestehenden Vorbelastungen an den Immissionsorten durch andere Schallquellen, wie Gewerbebetriebe oder andere

<sup>1</sup> I17-Wind GmbH & Co. KG: Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA am Standort Schweieraußendeich, 22. Januar 2025

<sup>2</sup> I17-Wind GmbH & Co. KG: Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von fünf WEA am Standort Schweieraußendeich, 27. Januar 2025

Windparks zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden 44 bestehende Windenergieanlagen in der räumlichen Umgebung berücksichtigt. Industrie- und Gewerbeflächen befinden sich nicht in dem für die Ermittlung der Vorbelastung relevanten Bereichen. Als repräsentative schallkritische Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohnbebauungen gewählt. Zum anderen wurden weitere Immissionsorte erfasst, an denen aufgrund der bestehenden Vorbelastung und/oder niedrigerer Immissionsrichtwerte (allgemeine Wohngebiete) eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ebenfalls möglich bzw. zu erwarten wäre. Der Immissionsort IO12 liegt auf einer Sonderbaufläche für eine Hotelanlage. Dieser Immissionsort wird mit dem Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete berücksichtigt. Für allgemeine Wohngebiete gilt gemäß TA-Lärm ein Immissionsrichtwert nachts von maximal 40 dB(A), für Wohngebäude im Außenbereich gelten nachts von maximal 45 dB(A).

**Tabelle 1: Berechnete Beurteilungspegel Gesamtbelastung und Differenz zum Immissionsrichtwert (I17-Wind GmbH & Co. KG, Anlage 1)**

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immissionspegel L <sub>r</sub> [dB(A)]	Beurteilungspegel L <sub>r</sub> [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
IO1	Kleistraße 2, Stadland	45	41.4	41	4
IO2	Kleistraße 7, Stadland	40	41.1	41	-1
IO3	Morgenland 19, Stadland	40	41.5	41*	-1
IO4	Morgenland 11, Stadland	45	43.9	44	1
IO5	Morgenland 20, Stadland	45	46.2	46	-1
IO6	Morgenland 26, Stadland	45	45.4	45	0
IO7	Außendeicherfeld 36, Stadland	45	45.7	46	-1
IO8	Stadlander Straße 65, Stadland	45	41.5	42	3
IO9	Schomakerweg 4, Stadland	45	45.7	46	-1
IO10	Grüner Winkel 6, Reitland	40	32.6	33	7
IO11	Stadlander Straße 95, Stadland	45	37.8	38	7
IO12	Deichstraße 16, Stadland	40	37.1	37	3
IO13	Kleistraße 4, Stadland	45	39.2	39	6

An den meisten betrachteten Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert gemäß Berechnungen eingehalten. An fünf der betrachteten Immissionsorte wird der Immissionsrichtwert um rechnerisch um ein Dezibel überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA-Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach an den Immissionsorten nicht auszugehen. Gutachterlich betrachtet wurden die Vorbelastung und die Zusatzbelastung durch die neuen Anlagen für den Nachtzeitraum. Da die Windenergieanlagen tagsüber keine höheren Emissionen haben und die Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum wesentlich höher sind, werden tags keine Richtwerte überschritten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde damit nachgewiesen, dass die Realisierung der vorbereiteten Planung durch eine Anlagenkonstellation schalltechnisch innerhalb der Grenzwerte für umliegende schutzwürdige Nutzungen möglich ist.

Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm, siehe dort das Kapitel 7.3 und den Anhang A 1.5) sowie in der Norm DIN 45680 geregelt. Maßgeblich für mögliche Belästigungen ist die Wahrnehmungsschwelle des Menschen, die in der Norm dargestellt ist. An den umgebenen Gebäuden wird diese Schwelle aufgrund der großen Entfernung zwischen den

Immissionsorten und den geplanten Windenergieanlagen nach Erfahrungen des Arbeitskreises Geräusche von WEA der Fördergesellschaft Windenergie e.V. nicht erreicht. Zu den möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch, durch Wirbelbildung Infraschall aus. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich  $< 20$  Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Diverse Studien zum Thema Infraschall und Gesundheit kommen zu dem Ergebnis, dass die Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bereits ab 200 Metern Entfernung unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (aber noch deutlich messbar sind) und ab 700 Metern auch messtechnisch kaum mehr vom Hintergrundrauschen zu unterscheiden sind. Bei der vorliegenden Planung liegen die nächstgelegenen Wohngebäude in der Gemeinde Stadland in minimal 518 m Entfernung zu einem für Windenergie vorgesehenen Bereich (inklusive Rotor). Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

#### **4.4 Belang der Landwirtschaft**

Das Plangebiet befindet sich fast vollständig in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft auf Grund des hohen Ertragspotenzials oder auf Grund besonderer Funktionen. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windenergieanlagenparkstandortes sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Zwar benötigen Windparks große Flächen aufgrund der vom Rotor überstrichenen Fläche und der Abstände zwischen den Anlagen. Die tatsächliche Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist räumlich allerdings stark untergeordnet, da nur die Maststandorte und deren Zuwegungen und ähnliches zu dauerhaften Versiegelungen führen. Die zulässige Versiegelung beläuft sich insgesamt rund 3 ha, wobei teilweise bereits bestehende Wege genutzt werden sollen. Insgesamt werden etwa 2,5 ha derzeit landwirtschaftliche genutzte Flächen für die Wege und geplanten Anlagen genutzt und der landwirtschaftlichen Nutzung damit dauerhaft entzogen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist dies erwartungsgemäß aus agrarstruktureller Sicht als verhältnismäßig gering einzustufen ist. Die im Bebauungsplan dargestellten dauerhaften Zuwegungen sowie die für den Bau notwendigen temporären Zuwegungen wurden zwischen dem Antragssteller des Windparks und den Flächeneigentümern einvernehmlich abgestimmt, sodass die Gemeinde Stadland auf dieser Basis von einer landwirtschaftlich sinnvollen Lösung ausgeht, die nicht zu ungünstigen Flächenzerschneidungen führt. Zudem sind die dauerhaften Wege auch für die jeweiligen Landeigentümer bzw. -bewirtschafter landwirtschaftlich nutzbar. Die Erweiterungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe wird durch den Bebauungsplan aus Sicht der Gemeinde ebenfalls nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da der nächste Betrieb in mindestens 380 m zur Plangebietsgrenze liegt und Bauvorhaben in der Regel in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes zu realisieren sind. Aus den notwendigen Kompensationsflächen ergibt sich, bis auf die Anlage einer Senke mit ca. 0,93 ha Flächenumfang, kein dauerhafter Nutzungsentzug für die Landwirtschaft.

Aus Sicht der Gemeinde Stadland ist die Planung daher in der Abwägung mit den Belangen der Energiewende mit den Belangen der Landwirtschaft verträglich.

#### **4.5 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Daher wird hier nachrichtlich auf folgende Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

#### **4.6 Belange des Bodenschutzes/ Altablagerungen**

Das Plangebiet wurde bislang als landwirtschaftliche Fläche, vor allem als Grünland, bewirtschaftet. Folglich waren innerhalb des Plangebietes keine weiteren Nutzungen vorhanden, insbesondere keine vorindustrielle Vornutzung, die den Verdacht einer erheblichen und damit gefährdenden Bodenbelastung begründet. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurden darüber hinaus bislang weder als Altablagerungsstätte noch als Altstandort genutzt, so dass Schadstoffbelastungen hieraus nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Im Zuge des Altlastenprogramms wurden zwar keine Altablagerungen für das Plangebiet registriert, ein Rückschluss auf Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) ist hiermit jedoch nicht abschließend möglich.

Um der Vorsorgepflicht nachzukommen, wird auf folgenden Hinweis des Landkreises verwiesen: Sollten Bodenverunreinigungen, Altlasten oder Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreis Wesermarsch und die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind zudem die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis

Wesermarsch in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

#### **4.7 Belange des vorbeugenden Brandschutzes**

Im Rahmen der Ausführungs- /Genehmigungsplanung sind konkrete Angaben über die Löschwasserversorgung, Lage von Hydranten und/oder eventuell erforderlichen Feuerlöschbrunnen, eventuell Löschwasserrückhaltung, Flächen für die Feuerwehr und die Zufahrten zum Plangebiet zu treffen. Gemäß der Brandschutzdienststelle des Landkreises Wesermarsch ist für die Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von mindestens 800l/min über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorzusehen. Die Löschwasserversorgung ist im Bereich der Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / respektive dem Gemeindebrandmeister, der Gemeinde und gegebenenfalls der Brandschutzdienststelle außerhalb des Trümmerschattens der Anlagen einzuplanen. Als möglicher Standort einer dann zu errichtenden Saugsteile kommt eventuell der Kreuzungspunkt Kleistraße / Beckumer Sieltief in Betracht.

#### **4.8 Kampfmittel**

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu melden.

## **5.0 Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 60**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Der vorliegende Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Vorbereitung von fünf Windenergieanlagen im Plangebiet. Ausgehend von den derzeit von der JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG geplanten Standorten, werden in einem Radius von 100 m sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Lage der Standorte basiert auf einer vom Projektierer erstellten technischen Untersuchung des Plangebietes hinsichtlich Standortsicherheit, Windhöffigkeit und Turbulenzen sowie höchstmöglichen Ausnutzungsgrades der Fläche. Die Festsetzung der kreisförmigen sonstigen Sondergebiete steuert die Windenergieanlagen zum einen auf bestimmte Bereiche und lässt den Projektierern zum anderen etwas Spielraum den konkreten Standort in Abhängigkeit des verfügbaren Anlagentyps auf Ebene der BImSchG-Genehmigung festzulegen.

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete 1-5 (SO WEA 1-5) sind folgende Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen (WEA) sowie den Windenergieanlagen dienende Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten, Einfriedungen, Trafo- und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen). Als bauliche Hauptanlagen sind Turm und Gondel der Windenergieanlagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Der Rotor darf über das gesamte sonstige Sondergebiet ragen.

Für die Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen werden nur geringe Teile der sonstigen Sondergebiete versiegelt. Ein Großteil der Fläche wird lediglich vom Rotor überstrichen. Daher wird festgesetzt, dass innerhalb der sonstigen Sondergebiete eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie landwirtschaftliche Wege aus wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotterbauweise) zulässig sind. Bauliche Anlagen für die Landwirtschaft sind unzulässig.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO WEA 1-5) wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO bestimmt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß wird, bezogen auf die einzelnen sonstigen Sondergebiete, eine nutzungsspezifische Grundfläche (GR) festgesetzt, die sich aus dem Flächenanteil für die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen (Fundament, Kranstellflächen etc.) im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte ergibt. Diese beträgt je Baufenster maximal 2.800 m<sup>2</sup>. Die festgesetzte Grundfläche gilt für das jeweilige sonstige Sondergebiet. Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.

Gemäß § 4 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz können Bebauungsplangebiete mit Höhenbegrenzungen nicht auf den vom Landkreis zu erfüllenden Flächenbeitragswert angerechnet werden. Dies würde dem Ziel der Gemeinde Stadland, Flächen für Windenergie bereitzustellen und gleichzeitig einen Beitrag zum Flächenbeitragswert zu leisten, widersprechen. Der vorliegende Bebauungsplan enthält daher keine Höhenbeschränkungen. Die Anzahl und die Standorte der Anlagen sowie die Erschließung kann die Gemeinde über den vorliegenden Bebauungsplan steuern.

### **5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen geplant. Die Baufenster umfassen die ausgewiesenen sonstigen Sondergebiete bis zur Grenze des

Suchraumes bzw. der Grenze der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Baugrenze des sonstigen Sondergebietes 5 wird zusätzlich durch den Gewässerräumstreifen des Gewässers II. Ordnung sowie den 35 m Abstand zur Gasleitung begrenzt.

Nur in diesen Baufenstern sind die Errichtung von Windenergieanlagenturm und Fundament zulässig. Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde als Rotor-Out-Planung aufgestellt. Der Windenergieanlagenturm soll demnach innerhalb der Sonderbaufläche des Flächennutzungsplanes liegen, während der Rotor die Grenzen der Sonderbaufläche überschreiten darf. Zum anderen bleibt den Projektierern bis zur Festlegung des exakten Anlagenstandortes im BImSch-Verfahren durch die Baufenster die Möglichkeit den für die Stromgewinnung optimalen Standort zu identifizieren. Faktisch ist dieser Spielraum dadurch, dass der Rotor innerhalb der sonstigen Sondergebietes liegen muss, je nach Rotordurchmesser auf einen Bereich von etwa 40 mal 40 m begrenzt. Die Projektierer haben damit einen gewissen Spielraum. Gemeinde Stadland legt die Standorte und Anzahl der Anlagen aber relativ genau fest. Die Errichtung von mehreren Anlagen pro Baufenster ist technisch nicht möglich. Ein näheres Heranrücken von Windenergieanlagen an Wohnbebauung gegenüber der Studie bzw. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet.

#### **5.4 Verkehrsflächen**

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt über die Kleistraße sowie durch private Erschließungswege, die auch vom landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sind, sofern dafür privatrechtlich Überwegungsrechte vereinbart wurden. Die Anbindung des Windparks an das Straßennetz erfolgt über die Stadlander Straße (L 855). Zur Minimierung des Eingriffes verlaufen diese Wege, wo möglich, auf schon bestehenden landwirtschaftlichen Wegen. Die Kleistraße wird in ihrem Bestand gesichert und als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die planungsrechtliche Absicherung der privaten Wege erfolgt über die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Private Erschließung“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind entsprechend ihrem Nutzungszweck und zur Minimierung der Versiegelung zu 100% aus wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotterbauweise) herzustellen. Sie enden jeweils an einer im Plan dargestellten Fläche für Nebenanlagen und können von dort zu dem konkreten Anlagenstandort weitergeführt werden.

Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorhandenen Gehölzbestände dürfen, nicht beschädigt oder beseitigt werden, es sei denn dies ist zum Zweck der Erschließung unbedingt notwendig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen. Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorhandenen Gräben sind zu erhalten. Erforderliche Grabenverrohrungen sind gemäß § 57 NWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

#### **5.5 Hauptversorgungsleitungen**

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine unterirdische Gasleitung der EWE Netz GmbH. Diese wird entsprechend § 9 (1) Nr. 13 BauGB in der Planzeichnung festgesetzt. Ein Überstreichen der Leitung mit dem Rotor von Windenergieanlagen ist zulässig.

## 5.6 Wasserflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft das Gewässer II. Ordnung „Reitlander Pumpgraben“. Diese wird entsprechend als Wasserfläche zum Erhalt gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. In dem Bereich, wo das Gewässer II. Ordnung durch das sonstige Sondergebiet 5 verläuft, ist ein Überstreichen des Grabens mit dem Rotor der Windenergieanlage zulässig.

Darüber hinaus verläuft eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft. Diese sind aufgrund ihrer ökologischen Qualität dauerhaft zu erhalten.

## 5.7 Gewässerräumstreifen

Entsprechend der Satzung der Stadlander Sielacht wird ein Gewässerräumstreifen mit einer Breite von 10 m beidseitig des Gewässers II. Ordnung als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzungen und Ablagerungen dauerhaft freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB). Erschließungswege oder Kranaufstellflächen sind zulässig. Auch das überstreifen der Fläche mit dem Rotor der Windenergieanlagen ist zulässig. Die Baugrenze endet vor dem Gewässerräumstreifen.

## 5.8 Fläche für die Landwirtschaft

Der Geltungsbereich umfasst einige als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB festgesetzte Flächen. Zum einen sollen die gesamten Sonderbauflächen Windenergie aus der 37. Flächennutzungsplanänderung mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplant werden. Damit möchte die Gemeinde Stadland ihre Steuerungswirkung über den Standort entfalten und vermeiden, dass Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Sondergebiete entstehen. Die festgesetzten Sondergebiete dürfen zum Überstreichen mit dem Rotor aus der Sonderbaufläche der 37. Flächennutzungsplanänderung hinausragen. Um eine sinnvolle Geltungsbereichsgrenze zu bilden, wurden die Sondergebiete möglichst geradlinig verbunden und dadurch weitere landwirtschaftliche Flächen einbezogen. Für die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ergeben sich keine Änderungen. Dort ist weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich. Es verläuft eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft. Diese sind aufgrund ihrer ökologischen Qualität dauerhaft zu erhalten. Eine nachteilige Veränderung der Gewässer- und Uferstruktur (z.B. Befestigung oder Verbau der Ufer) ist nicht zulässig. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Eigentümer (gem. §§ 39 und 40 WHG und § 69 NWG). Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen gemäß § 57 NWG der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Die genehmigungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (gem. § 8 WHG).

## 5.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Gemäß EWE Netz GmbH ist die Erdgasleitung zur Sicherung ihres Bestandes, gemäß dem DVGW-Regelwerk, in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) und grundbuchamtlich gesichert. Beidseitig in einem Abstand von 4,00 m zu der festgesetzten Leitung werden daher mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu belastende Flächen zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. Die Flächen sind von Anpflanzungen, baulichen Anlagen, Ablagerungen und Einzäunungen jeglicher Art (Schotterwege sind zulässig) freizuhalten. Alle Arbeiten im Schutzstreifen sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen. Ein Überstreichen mit dem Rotor von Windenergieanlagen ist zulässig.

### 5.10 Beschränkte Zulässigkeit: Rückbau

Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Schutzguts Boden sind nach Aufgabe der dauerhaften Nutzungsaufgabe der baulichen Anlagen die Anlagen sowie die ihr dienenden Nebenanlagen zurückzubauen. Wann eine dauerhafte Nutzungsaufgabe spätestens vorliegt, ist gesetzlich geregelt. Nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, sofern die Anlage drei Jahre lang nicht betrieben wurde. Nebenanlagen sind nicht zurückzubauen, sofern sie im Rahmen einer Neuplanung wieder genutzt werden können. Die Festsetzung erstreckt sich daher auf Nebenanlagen, die als „interne Zuwegung“ bzw. „interne Kabeltrasse“ zu bewerten sind. Dies ist der Fall, wenn sie allein dem Betrieb der Windenergieanlage dienen und nach deren Nutzungsaufgabe nicht anderweitig genutzt werden können, etwa im Rahmen eines Repowerings weiterhin als Zuwegung bzw. Versorgungstrasse der neu errichteten Anlage oder übergeordnet als landwirtschaftlich genutzter Weg oder Netzanschlusspunkt des Windparks. Die durch die Anlagen bewirkte Bodenversiegelung ist ebenfalls so zu beseitigen, dass ein Versiegelungseffekt, also die Beeinträchtigung oder Behinderung des Versickerns von Niederschlagswasser, nicht mehr besteht (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB).

### 6.0 Örtliche Bauvorschriften

Zur weiteren Steuerung der Windenergie stellt die Gemeinde Stadland örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Anlagen auf. Die Vorschriften gelten analog auch für den in Planung befindlichen Windpark Morgenland und schaffen damit ein einheitliches Bild im Gemeindegebiet. Zur Reduzierung der optischen Wirkung der Anlagen, müssen Windenergieanlagen als geschlossene Körper errichtet werden. (§ 84 (3) Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 (1) Satz 1 NBauO) In Kombination mit den folgenden Vorschriften zur Farbgebung, steuert die Gemeinde so, dass die Windenergieanlagen möglichst unauffällig sind. Bei bedeckten Wetterlagen stechen die Windenergieanlagen und Nebenanlagen damit weniger hervor als Stahlgerüste. Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem mattierten, weißen bis hellgrauen Farbton (orientierend an Nr. 7035, Nr. 7047, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 des Farbbregisters RAL 840-HR (matt)) anzulegen. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün (orientierend an Nr. 6001, Nr. 6002, Nr. 6009, Nr. 6010, Nr. 6013, Nr. 6017, Nr. 6010, Nr. 6025, Nr. 6028, Nr. 6032 des Farbbregisters RAL 840-HR (matt)), jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist 1m über NHN. Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit einem mattierten hellgrauen oder schilfgrünen (orientierend an Nr. 6011, Nr. 6013, Nr. 6021, Nr. 7035, Nr. 7047 des Farbbregisters RAL 840-HR (matt)) Anstrich zu versehen. (§ 84 (3) Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 (1) Satz 1 NBauO)

Zur weiteren Reduzierung der Auffälligkeit von Windenergieanlagen im Landschaftsbild sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeaufschrift ist unzulässig. (§ 84 (3) Satz 1 Nr. 2 NBauO)

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gem. § 16a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Nachtkennzeichnung ist als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszuführen, sofern die Luftfahrtbehörde den Einsatz genehmigt. Die innerhalb des Geltungsbereiches zulässigen Windenergieanlagen (WEA) sind mit Sichtweitenmessgeräten, soweit zulässig, auszustatten. Hierdurch sind die für die Nachtkennzeichnung notwendigen Lichtstärken weitest möglich zu reduzieren. (§ 84 (3) Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 (1) Satz 1 NBauO)

## 7.0 Verfahrensgrundlage/-Vermerke

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

### 7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Windenergiepark Schweieraußendeich“ erfolgte durch das Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

---

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon: (04402) 977930-0  
E-Mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)

### 7.3 Unterschrift

Stadland, den .....

.....  
Bürgermeister